



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Sandra Redmann und Martin Habersaat (SPD)

und

Antwort

**der Landesregierung – Der Minister für Landwirtschaft, ländliche Räume,
Europa und Verbraucherschutz**

Nachweis über die Schießfertigkeit von Jägerinnen und Jägern

1. Wie viele Besitzer*innen eines Jagdscheins in welcher Altersspanne gibt es in Schleswig-Holstein?

Antwort:

Ende des Jahres 2022 hatten 22.203 Personen in Schleswig-Holstein einen gültigen Jahresjagdschein. Zu den Altersspannen der Jägerinnen und Jäger liegen dem MLLEV keine Informationen vor.

2. Wie oft müssen Besitzer*innen eines Jagdscheins einen Nachweis über die Schießfertigkeit vorlegen?

Antwort:

Bislang müssen Besitzer*innen eines Jagdscheines keinen regelmäßigen Nachweis über die Schießfertigkeit vorlegen. Mit der geplanten Änderung des Landesjagdgesetzes wäre es zukünftig verpflichtend, einen jährlichen Schießübungsnachweis zu erbringen, um an Gesellschaftsjagden auf Schalenwild teilnehmen zu dürfen.

3. Geht dieser Nachweis über eine schriftliche Bestätigung durch eine Schießstätte über ein jagdliches Übungsschießen hinaus? Wenn ja, wie?

Antwort:

Die geplante Änderung des Landesjagdgesetzes sieht vor, dass die Modalitäten für einen Schießübungsnachweis auf dem Verordnungsweg zu regeln sind.

4. Ist das erzielte Ergebnis für den Nachweis der Schießfertigkeit von Bedeutung? Wenn ja, in welcher Weise?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 3.

5. Welche Schießstätten für das jagdliche Schießen gibt es in Schleswig-Holstein und welche jagdlichen Disziplinen decken die im Einzelnen ab?

Antwort:

Dem MLLEV sind folgende Schießstätten im Land Schleswig-Holstein bekannt, die jagdliche Disziplinen anbieten:

Schießstätte	Flintenschießen			Büchschenschießen		Kurzwaffenschießen
	Trap	Skeet	Parcours	100 m Kugelbahn	laufender Keiler	Kurzwaffenbahn
Alt Bennebek	X	X	X	X	X	X
Baumgarten	X	X		X	X	
Bilschau	X	X	X	X	X	X
Hasenmoor	X	X	X	X	X	X
Heede	X	X	X	X	X	X
Heide	X	X	X	X	X	X
Kaaks	X	X		X	X	X
Kasseedorf	X	X	X	X	X	X
Mölln	X	X		X	X	
Tellingstedt (Waffen Schrum)	X	X	X	X	X	X
Westre	X	X	X	X	X	X
Wolmersdorf	X	X		X	X	

6. Welche Anforderungen müssen Standaufsicht und Schießleiter*innen erfüllen?

Antwort:

Verantwortliche Aufsichtspersonen für Schießstätten müssen nach § 10 Allgemeine Waffengesetz-Verordnung das 18. Lebensjahr vollendet haben, über die erforderliche Sachkunde verfügen und, sofern es die Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche betrifft, auch die Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit besitzen. Ergeben sich Anhaltspunkte für die begründete Annahme, dass eine verantwortliche Aufsichtsperson die erforderliche Zuverlässigkeit, persönliche Eignung oder Sachkunde oder, sofern es die Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche betrifft, die Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit nicht besitzt, so hat die zuständige Behörde dem Erlaubnisinhaber gegenüber die Ausübung der Aufsicht durch die Aufsichtsperson zu untersagen. Der Begriff des

Schießleiters ist dem Waffenrecht fremd. Hierbei handelt es sich um eine hervor-gehobene Funktion innerhalb von Jagd- und Schießsportverbänden ohne rechtliche Außenwirkung.

7. Welche Disziplinen sind Gegenstand der jagdlichen Ausbildung und welche Leistungsanforderungen werden gestellt?

Antwort:

Im Rahmen der Ausbildung von Jägerinnen und Jägern werden die Disziplinen Büchschenschießen und Flintenschießen geschult. Um die Schießprüfung als Teilprüfung der Jagdscheinprüfung zu bestehen, müssen im Büchschenschießen von fünf Schüssen (je Schuss maximal zehn Ringe) stehend angestrichen auf die Rehbockscheibe mindestens 21 Ringe erzielt werden. Dabei müssen mindestens drei Treffer in den Ringen drei bis zehn liegen. Im Flintenschießen müssen von zehn geradeaus geworfenen Tontauben drei Stück getroffen werden. Jede Tontaupe darf zwei Mal beschossen werden.